

## Buchrezension

Behrends, Okko: Römisches Recht, Von den Anfängen bis heute, Atticus Verlag, Göttingen 2022, 299 S., 18 € (Softcover), 29 € (Hardcover).

Vors. Richter am Landgericht Dr. Alexander Neumann, Berlin\*

Heute gibt man sich modern, spricht Englisch. Ein Tätigkeitsfeld von Rechtsanwälten ist die due diligence, an juristischen Fakultäten gibt es law clinics, deutsche Gerichte verhandeln ggf. in englischer Sprache<sup>1</sup>. Alles berechtigt. Die Antike will da nicht so richtig ins Bild passen, wirkt verstaubt. Zu Recht? Verneinen würde diese Frage der Verfasser des hier besprochenen Lehrbuchs, *Okko Behrends*, der von 1975 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2007 als Nachfolger von *Franz Wieacker* – neben *Max Kaser* und *Wolfgang Kunkel*<sup>2</sup> einer der drei herausragenden Romanisten des 20. Jahrhunderts<sup>3</sup> – Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte in Göttingen war und dessen Fokus insbesondere auf der Erforschung der Geschichte des römischen Rechts und der Freilegung seiner Tiefenschichten liegt.<sup>4</sup> Zu diesem Zweck werden neben den einschlägigen juristischen Quellen immer wieder auch nichtjuristische Werke, insbesondere diejenigen Ciceros, herangezogen. Der von ihm entwickelte Ansatz ist von seinen Schülern *Martin Avenarius* (Köln), *Cosima Möller* (Berlin) und *Rudolf Meyer-Pritzl* (Kiel) aufgegriffen und fortgeführt worden. Sein „Römisches Recht“, das aus einem vorlesungsbegleitenden Skript hervorgegangen ist, stellt gewissermaßen die für ein breiteres Publikum zugängliche Summe seiner Bemühungen um die Geschichte des römischen Rechts dar.

Ausweislich des Untertitels hat das Buch den Anspruch, die Geschichte des römischen Rechts von den Anfängen bis hinein in die Gegenwart darzustellen. Nach Gedanken zur Rezeption des römischen Rechts (allmähliche Übernahme des römischen Rechts seit dem Mittelalter) in Teil I werden in Teil II unter dem Titel „Grundlagen des römischen Rechts“ die Königszeit (bis 510 v. Chr.), die Republik (bis 27 v. Chr.) und das Prinzipat (bis ca. 250 n. Chr.) behandelt. Ein Herzstück des Buchs ist die Darstellung der konzeptionellen Grundlagen der vorklassischen Jurisprudenz (nach dem Ende einer archaischen Phase bis 82 v. Chr., S. 74 ff.) und der im Jahr 82 v. Chr. einsetzenden klassischen Jurisprudenz (S. 87 ff.)<sup>5</sup> sowie die Darstellung des Fortwirkens dieser Konzepte in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen (S. 108 ff.). Bereits seit der Wende zum dritten vorchristlichen Jahrhundert habe, so *Behrends*, das griechische Denken erheblichen Einfluss auf das römische Recht ausgeübt. Die Begegnung mit dem griechischen Denken sei vor allem in den Tugendgottheiten greifbar, namentlich in der für die Treue

\* Der Verf. ist Vorsitzender einer Zivilkammer am Landgericht Berlin und nebenamtliches Mitglied des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts der Länder Berlin und Brandenburg.

<sup>1</sup> So etwa die internationalen Kammern beim LG Berlin, <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/zustaendigkeiten/internationale-kammern/artikel.1034131.php> (14.9.2023). Die „Nachfrage“ kann derzeit als eher überschaubar bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Erinnerungen an ihn bei *Wesel*, Wozu Latein, wenn man gesund ist?, 2022, S. 53, 57 ff., 62 ff.

<sup>3</sup> Zu *Behrends* und diesen drei etwa *Wesel*, FAZ v. 15.8.2005, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/ein-leben-fuer-das-roemische-recht-1259658.html> (14.9.2023); zu Letzteren auch *ders.*, Wozu Latein, wenn man gesund ist?, 2022, S. 64 f.

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise die beiden Bände *Institut und Prinzip*, 2004.

<sup>5</sup> Herkömmlich lässt man die Klassik – wohl zu Unrecht – mit dem Prinzipat des Augustus (27 v. Chr. bis 14 n. Chr.) beginnen.

zum gegebenen Wort stehenden Gottheit Fides, der zu Ehren um 250 v. Chr. auf dem Kapitol ein Tempel gegründet worden sei. Für das vorklassische Denken sei die Philosophie der Stoa prägend gewesen. Aus einem mythischen Goldenen Zeitalter sei der Gedanke eines naturrechtlichen, alle Menschen berechtigenden und nach dem Vertrauensprinzip in Anspruch nehmenden *ius gentium* entstanden, das von dem Zivilisationsrecht der einzelnen Bürgerschaften unterschieden worden sei (*ius proprium/ius civile*). Während es nach einem frühen vorklassischen Verständnis ausreichend gewesen sei, gegebene Zusagen einzuhalten, um den Geboten der Göttin Fides Rechnung zu tragen, und es keine Verpflichtung der Magistratur zu sozialpolitischem Handeln zugunsten der Bürger gegeben habe, habe in einer späteren Phase – durch die von *Pomponius* in seiner „Rechtsgeschichte“ aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. als *fundatores* (Gründer) bezeichneten Juristen<sup>6</sup> – eine Umgewichtung stattgefunden (ab der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts v. Chr.). Statt der Betonung des Eigennutzes sei nunmehr in allen Verantwortlichkeit begründenden Näheverhältnissen der Fremdnützlichkeits der Vorrang eingeräumt worden. Der Beginn der klassischen Phase der römischen Jurisprudenz sei dann durch das Gedankengut der skeptischen Akademie entscheidend beeinflusst worden. Sie habe über den Philosophen *Philon von Larissa* unter anderem auf den Juristen *Servius Sulpicius Rufus* eingewirkt, der im Zuge der sullanischen Restauration federführend den Text des klassischen Edikts (Rechtsschutzverheißungen des Prätors, die er zu Beginn seiner einjährigen Amtszeit auf dem Forum Romanum auf einer Tafel vor seinem Amtlokal bekannt gab) redigiert habe. Nach skeptischer Lehre sei es nicht möglich gewesen, die Dinge – nach Art der Stoiker – naturrechtlich als „Wahres“ zu erfassen, sondern nur nach dem sich zeigenden Äußeren (Evidenz/Empirie). Kurzum: Die Menschen müssen sich selbst klare Regeln geben. Die verschiedenen Konzepte hätten dann in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulianer fortgewirkt. Das ist aus meiner Sicht (nach wie vor) der bisher überzeugendste Ansatz, um die Existenz dieser Rechtsschulen zu erklären.

In Teil III, der der Person, dem Vermögen (Erbrecht und Eigentum; Schuldrecht, hier lernt man auch die Stipulation als „Mutterfigur der Obligation“ kennen) sowie dem Prozessrecht gewidmet ist, kommt *Behrends* immer wieder auf die unterschiedlichen Konzepte zurück. An geeigneten Stellen werden auch Bezüge zum BGB hergestellt.

Es ist klar, dass eine Darstellung des römischen Rechts, die einen Umfang von lediglich knapp 300 Seiten hat, nicht erschöpfend sein kann. Daran ändern auch die online zur Verfügung gestellten informativen „Glossen“<sup>7</sup> mit vertiefenden Erläuterungen im Umfang von 30 Druckseiten nichts. Zur Bürgerschaft etwa wird der Leser eine Darstellung finden, die nur knapp eine Seite umfasst. Die Vermittlung von Detailwissen wird allerdings erkennbar nicht angestrebt. Vielmehr geht es *Behrends* um die verständliche Darstellung von Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung konzeptioneller Unterschiede. Der Student, der sich vertiefter mit dem römischen Recht beschäftigen will, wird daher, um sich unentbehrliche Einzelheiten anzueignen, zusätzlich andere Literatur heranziehen müssen, etwa das vorzügliche, von *Max Kaser* begründete, von *Rolf Knütel* und sodann *Sebastian Lohsse* fortgeführte Lehrbuch „Römisches Privatrecht“<sup>8</sup>. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass jedes Lehrbuch das römische Recht nur „durch die Brille“ seines jeweiligen Verfassers darstellt. In der eingangs angesprochenen lingua franca: History is what historians do. Wer wirklich in die Materie „einsteigen“ will, wird nicht umhinkommen, sich mit dem überlieferten Quellenmaterial zu beschäftigen. Einen ersten – und für Studenten erschwinglichen – Zugang bieten die Institutionen des ost-

<sup>6</sup> D. 1,2,2,39 = Buch 1 der Digesten, Titel 2, Fragment 2, § 39. Die Digesten sind der zweite Teil des Corpus Iuris Civilis. Das ist ein in den Jahren 530–533 n. Chr. entstandenes Gesetzgebungswerk.

<sup>7</sup> Auffindbar unter <https://atticupub.eu/glossen-zum-romischen-recht-von-o-behrends> (14.9.2023).

<sup>8</sup> *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht, 22. Aufl. 2021.

römischen Kaisers *Justinian*, die in einer zweisprachigen Ausgabe vorliegen.<sup>9</sup> Es handelt sich um ein Anfängerlehrbuch, das den ersten Teil des *Corpus Iuris Civilis* bildet. Wer die einschlägigen Quellen sichtet, wird feststellen, dass das Material nicht selten dürftig ist. Oft kann es daher nur um eine Annäherung an die historische Wahrheit gehen.

Gigantismus prägt die Gegenwart. Wahre Größen aber waren die römischen Juristen, deren Denken, wie man bei *Behrends* nachlesen kann, unser Recht, vor allem unser Privatrecht, noch heute beeinflusst. Um es richtig zu erfassen, ist die Kenntnis des römischen Rechts mindestens hilfreich. Das römische Recht ist aber auch eine hervorragende Denkschule für Juristen. Dazu der Schweizer Rechtsgelehrte *Friedrich Ludwig von Keller* (1799–1860):

„[...] das Studium [des römischen Rechts] soll unseren Sinn bilden und uns befähigen, unseren heutigen Rechtsstoff theoretisch und practisch ebenso tüchtig zu verarbeiten und zu bemeistern, wie es den römischen Juristen mit dem ihrigen gelungen ist!“<sup>10</sup>

Es gibt daher keinen Grund, das römische Recht in der universitären Ausbildung zum Auslaufmodell werden zu lassen.

Von den römischen Juristen kann man – und das gilt nicht zuletzt auch für unsere obersten Gerichte – mindestens noch eines lernen: Kürze (auch wenn man es dabei natürlich nicht so auf die Spitze treiben sollte, wie sie es oft getan haben).

Hier ist nicht der Ort, um inhaltliche Einzelheiten von *Behrends'* Lehrbuch zu diskutieren. Demjenigen, der das Wagnis eingehen will, über den Tellerrand hinauszuschauen und sich mit den historischen Grundlagen unserer Privatrechtsordnung zu beschäftigen, sei *Behrends'* gut lesbares „Römisches Recht“ aber unbedingt ans Herz gelegt. Auf dem gesättigten Lehrbuchmarkt hebt es sich wohlthuend ab. Dem Buch ist zu wünschen, dass es eine große Leserschaft findet.

---

<sup>9</sup> *Knütel u.a.*, *Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung*, 4. Aufl. 2013.

<sup>10</sup> *Pandektenvorlesungen*, Bd. 1, 2. Aufl. 1866 (postum), S. XVI.